

Fachschule Sozialpädagogik

Informationen zum Lernort Praxis mit geeigneten Tätigkeitsfeldern

Grundlage für die praktische Ausbildung bilden in Niedersachsen die Regelungen der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) und deren Ergänzende Bestimmungen (EB-BbS) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Rahmenrichtlinien für die Berufsbezogenen Lernbereiche – Theorie und Praxis – in der Fachschule Sozialpädagogik. Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung liegt bei der berufsbildenden Schule. Sie trägt die Verantwortung für geeignete Praxisplätze und stimmt das jeweilige Organisationsmodell der Ausbildung am Lernort Praxis mit den Einrichtungen ab.

In der Fachschule Sozialpädagogik wird die Befähigung angestrebt, selbstständig und eigenverantwortlich Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben in den unterschiedlichen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern wahrnehmen zu können. Dazu gehören unter anderem Tageseinrichtungen für Kinder, Kinder- und Jugendarbeit, Hilfen zur Erziehung, sozialpädagogische Tätigkeiten in der Schule sowie Tätigkeiten im Arbeitsbereich „Menschen mit besonderen Bedürfnissen“.

Die Ausbildung am Lernort Praxis beträgt **insgesamt mind. 600 Zeitstunden** in geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen für Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene. In den Vollzeitklassen wird die praktische Ausbildung in zwei Blöcken von je acht Wochen absolviert. „Die praktische Ausbildung erfolgt in **zwei Tätigkeitsbereichen mit Menschen in verschiedenen Altersstufen** (0 bis 3, 3 bis 6, 6 bis 10, 10 bis 14, 14 bis 21, über 21). Der Umfang **in einem Tätigkeitsbereich beträgt mind. 180 Zeitstunden**“ (EB-BbS 2022, Kap. 10.7). Im Rahmen der Gesamtausbildung sind unterschiedliche Einrichtungen **in verschiedenen Tätigkeitsbereichen** zu wählen.

AUSWAHLKRITERIEN

- √ Die Entfernung der Praxiseinrichtung vom Schulort (BBS Goslar-Baßgeige) soll **40 km** nicht überschreiten.
- √ Die Ausbildung am Lernort Praxis wird in **Niedersachsen** absolviert, da sich die Ausbildung an den Ausbildungsrichtlinien des Niedersächsischen Kultusministeriums ausrichtet. Einmalig kann ein anderes, angrenzendes Bundesland gewählt werden. Der Praxisblock mit Prüfung in **Klasse II muss** in Niedersachsen stattfinden.
- √ Die Aufgaben in der Einsatzgruppe müssen überwiegend im **sozialpädagogischen Bereich** liegen, d. h. Praxisstellen mit überwiegend pflegerischen, lehrenden oder einzeltherapeutischen Tätigkeiten sind für die praktische Ausbildung ungeeignet.
- √ Eine **sozialpädagogisch fundierte Anleitung** muss gewährleistet sein, das heißt, der/ die Praxismentor/-in muss Erzieher/-in, Sozialpädagoge/-in beziehungsweise Heilpädagoge/-in sein oder einen vergleichbaren beruflichen Abschluss haben.
- √ Der/ die Auszubildende muss **durchschnittlich mindestens 38,5 Wochenstunden** (bzw. 7,7 Std. am Tag) in der Praxiseinrichtung ableisten können. Die konkrete Arbeitszeit sollte sich nach den **üblichen Dienstzeiten** der Einrichtung richten.

Die Schule trägt die Verantwortung für die Geeignetheit der Praxisstellen für die Ausbildung am Lernort Praxis. Zweifel über die Geeignetheit einer sozialpädagogischen Einrichtung sowie individuell begründete Ausnahmefälle werden im Team Fachschule Sozialpädagogik besprochen und anschließend durch die Bildungsgangleitung genehmigt bzw. abgelehnt. Auszubildende haben die Möglichkeit hierzu einen schriftlichen Antrag bei der Bildungsgangleitung einzureichen.